

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ **burundikids**“-Bildung für Kinder in Burundi.

Er hat seinen Sitz in Euskirchen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Schulprojekten für Straßenkinder in der dritten Welt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Schul- und Unterrichtsmaterial, der Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Unterricht, der Organisation von Lehrkräften, die Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten sowie die Gewährleistung medizinischer Grundversorgung.

Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden und öffentlichen Fördermitteln.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder der Organe des Vereins sind alle ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden, die die Ziele und Grundsätze des Vereins aktiv unterstützen wollen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbetrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitglieder ablehnen und Kündigungen aussprechen.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss des Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Vorgenanntes gilt sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand und Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassensführer/in. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorsitzende berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat u.a. auch folgende Aufgaben

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
- Erstellung eines Jahresbericht
- Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und von mind. einem Vorstandsmitglied unterzeichnet

§ 7 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Bildungswesens. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 13. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.